

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 52		DIENSTAG, DEN 25. NOVEMBER	2008
Tag	Inhalt	Seite	
3.11.2008	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 95	377	
18.11.2008	Gesetz zur Änderung der Rechtsform der Nordwestdeutschen Klassenlotterie neu: 7137-5, 7137-3-1	379	
18.11.2008	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen 2139-1, 7140-1	384	
18.11.2008	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes 9504-1	390	
18.11.2008	Einhunderterste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	392	
18.11.2008	Sechshundertachtzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	392	

Angaben unter dem Vorschiffentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 95

Vom 3. November 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), § 7 Absatz 6 Sätze 1 und 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 95 für das Gebiet des ehemaligen Allgemeinen Krankenhauses zwischen dem Gojenbergsweg und der Justus-Brinckmann-Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Gojenbergsweg – Justus-Brinckmann-Straße (über die Flurstücke 2515 und 221) – Westgrenzen der Flurstücke 7267 und 7264 der Gemarkung Bergedorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone auf einer Breite von insgesamt höchstens 60 vom Hundert der Länge ihrer zugehörigen Fassadenbreite und bis zu einer Tiefe von 1 m ist zulässig. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.
2. Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen und innerhalb der festgesetzten Fläche für die Tiefgarage zulässig.
3. Durch Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern die Anordnung der Wohnräume oder in besonderen Ausnahmefällen nicht aller Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Kinderzimmer sowie Wohn- und Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sind wie Schlafräume zu beurteilen. Auf den

mit „Ⓐ“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind Fenster von Schlafräumen nur in den nach Nord-Osten orientierten Fassaden zulässig.

4. Innerhalb der privaten Grünflächen sind oberirdische bauliche Anlagen unzulässig. Erschließungswege und -treppen sind zulässig. Wege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
6. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m² anzulegen und zu begrünen.
7. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Einzelgehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
8. Auf der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist ein stabiler artenreicher gestufter Gehölzbestand zu erhalten und zu entwickeln.
9. Auf der Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein stabiler artenreicher gestufter Gehölzbestand zu erhalten und zu entwickeln. Auf dieser Fläche sind Baumarten anzupflanzen, die im ausgewachsenen Zustand an ihrem Standort eine Höhe von mindestens 33,5 m über Normalnull erreichen.
10. Außerhalb der Straßenverkehrsflächen sind Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Flächen für Wege, Terrassen, Freitreppen und Spielplätze. Im Bereich zu pflanzender Bäume muss die Substratstärke mindestens 1 m betragen.
12. Die Fläche des jüdischen Friedhofs ist allseitig einzufrieden. Bauliche Anlagen, Aufhöhungen und Abgrabungen innerhalb der Friedhofsfläche sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 3. November 2008.

Das Bezirksamt Bergedorf

Gesetz
zur Änderung der Rechtsform der Nordwestdeutschen Klassenlotterie
Vom 18. November 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz
zum Staatsvertrag über die NKL
Nordwestdeutsche Klassenlotterie

§ 1

Dem zwischen dem 27. Juni 2008 und dem 1. September 2008 unterzeichneten Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 18 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen
Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes

§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 441) erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 veranstaltet die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie auf der Grundlage des Staatsvertrags über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie vom 27. Juni bis 1. September 2008 (HmbGVBl. S. 380) Klassenlotterien.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. April 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2008.

Der Senat

Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

Die Länder
Berlin
Brandenburg
Freie Hansestadt Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Mecklenburg-Vorpommern
Saarland
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

– im Folgenden: Vertragsländer –
schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Teil

Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. April 2009 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie – im Folgenden: „Anstalt“ oder „NKL“ –.

(2) Aufgabe der Anstalt ist die Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und Spielergänzungen (Zusatzspielen).

(3) Die NKL darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

(4) Sitz der Anstalt ist Hamburg.

(5) Für die Anstalt gilt das Landesrecht des Sitzlandes, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts Anderes bestimmt ist.

§ 2

Vermögensübertragung, Grundkapital, Verteilung der Anteile

(1) Der von den Vertragsländern unter der Bezeichnung NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie betriebene gemeinschaftliche Eigenbetrieb öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 94668 – im Folgenden: „Eigenbetrieb“ –, wird zum Ablauf des 31. März 2009 unter Auflösung ohne Abwicklung in der Weise auf die Anstalt übertragen, dass die im Eigentum der Vertragsländer stehenden, von dem Eigenbetrieb genutzten Betriebsmittel sowie die von dem Eigenbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen. Der Eigenbetrieb erlischt zum 1. April 2009.

(2) Der Vorstand wird die notwendigen Vereinbarungen abschließen, damit die Rechte und Pflichten aus den aktiven Beschäftigungsverhältnissen der für den Eigenbetrieb tätigen Personen und die Versorgungslasten aus beendeten Beschäftigungsverhältnissen, soweit sie aus Tätigkeiten für den Eigen-

betrieb herrühren und von dem Eigenbetrieb zu tragen sind, auf die Anstalt übergeleitet werden.

Kosten, die den Vertragsländern für die Zeit ab dem 1. April 2009 dadurch entstehen, dass Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die zum Ablauf des 31. März 2009 für den Eigenbetrieb tätig sind, weder auf die Anstalt übergeleitet noch beendet werden können, trägt die Anstalt.

(3) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Million Euro. Träger der Anstalt sind die Vertragsländer mit folgenden Anteilen am Grundkapital

Land Berlin	6,48 v. H.
Land Brandenburg	3,43 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,86 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	15,87 v. H.
Land Mecklenburg-Vorpommern	2,90 v. H.
Land Niedersachsen	20,21 v. H.
Land Nordrhein-Westfalen	37,84 v. H.
Saarland	2,11 v. H.
Land Sachsen-Anhalt	3,67 v. H.
Land Schleswig-Holstein	5,63 v. H.

§ 3

Nachhaftung

Die Vertragsländer haften für die von dem Eigenbetrieb begründeten, auf die Anstalt übergegangenen Verbindlichkeiten nur, soweit sie bis zum Ablauf des 31. März 2014 fällig werden. Gläubiger können die Vertragsländer nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist. Der Ausgleich zwischen den Vertragsländern im Innenverhältnis findet nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital statt.

§ 4

Haftungsverhältnisse

Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist. Der Umfang der Gewährträgerhaftung ergibt sich für jedes Vertragsland aus seinem Anteil am Grundkapital.

§ 5

Organe und Beiräte

(1) Die Organe der NKL sind:

- a) die Gewährträgerversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand.

(2) Zur Beratung des Vorstands in bestimmten Fragen kann die Gewährträgerversammlung einen oder mehrere Beiräte berufen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Besetzung der Beiräte.

§ 6

Gewährträgerversammlung

(1) In der Gewährträgerversammlung nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Das Stimmrecht eines Landes in der Gewährträgerversammlung entspricht seinem Anteil am Grundkapital.

(3) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung
2. Rechtsformumwandlung oder Auflösung der Anstalt
3. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der NKL und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Länder
4. eine räumliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Anstalt
5. den Abschluss von Unternehmensverträgen
6. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2
7. die Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Aufsichtsrats
10. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen
11. die Aufnahme von Krediten
12. Erwerb von mehr als 25 vom Hundert der Anteile an einem anderen Unternehmen sowie Erhöhung oder vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung
13. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
14. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
15. die Einsetzung von Beiräten.

Die Beschlüsse nach Nr. 1 bis 5 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 60 (sechzig) vom Hundert der Stimmen und der Zustimmung von mindestens sieben Ländern.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer

und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(2) Jedes Vertragsland entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die Gewährträgerversammlung kann zwei weitere Personen mit unternehmerischer Erfahrung in den Aufsichtsrat wählen; die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Gewährträgerversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Jedes Mitglied hat im Aufsichtsrat eine Stimme; die Satzung kann für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht vorsehen.

(4) In Bezug auf den Aufsichtsrat sind §§ 90 Absatz 3, 4, 5 Satz 1 und 2; 100 Absatz 1 und 2 Nr. 2; 105; 111 Absatz 2 bis 5; 114; 116 in Verbindung mit 93 Absatz 1 und 2 sowie 394; 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit nicht die Gewährträgerversammlung zuständig ist
2. Kooperationen mit anderen Unternehmen
3. die Geschäftsanweisung für den Vorstand
4. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands
5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
6. den Wirtschaftsplan
7. den Erlaubnisbehörden vorzulegende Anträge auf neue Glücksspielangebote
8. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung
9. die Besetzung von Beiräten
10. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Die Beschlüsse nach Nr. 1 bis 3 sind einstimmig zu fällen.

(6) Der Aufsichtsrat kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten, soweit nicht die Gewährträgerversammlung von ihrem dahingehenden Recht (§ 6 Absatz 4) Gebrauch macht.

(7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

§ 8

Vorstand

(1) Die NKL wird von dem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Vorstand vertritt die NKL gerichtlich und außergerichtlich; § 7 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Bezug auf den Vorstand ist § 93 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Glücksspielaufsicht

(1) Die NKL unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörden der Länder.

(2) Die Veranstaltungen der NKL bedürfen der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht.

§ 10

Staatsaufsicht

Die NKL unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der zuständigen Behörde des Sitzlandes ausgeübt.

§ 11

Ergebnis- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und Verluste der NKL und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Überschuss und die Lotteriesteuer von Spielen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages angeboten werden, werden wie folgt auf die Vertragsländer verteilt:

Es werden zwei Gruppen von Lotterie-Einnahmen gebildet, deren Losumsätze getrennt zu erfassen sind. Nach dem Verhältnis der Losumsätze der beiden Gruppen werden der Überschuss geschäftsjahresweise und die Lotteriesteuer klassenweise mit unterschiedlichen Quoten auf die Länder verteilt.

Für die Zusammensetzung der beiden Gruppen und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei jeder Gruppe gilt Folgendes:

a) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die bereits vor dem 25. September 1992 Lose vertrieben haben, werden nach festen Quoten verteilt, und zwar erhalten die Länder

Berlin	6,41 v. H.
Brandenburg	3,14 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	1,90 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	16,89 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	2,76 v. H.
Niedersachsen	20,22 v. H.
Nordrhein-Westfalen	37,71 v. H.
Saarland	2,05 v. H.
Sachsen-Anhalt	3,46 v. H.
Schleswig-Holstein	5,46 v. H.

b) Der Überschuss und die Lotteriesteuer, die auf die Losumsätze von Lotterie-Einnahmen entfallen, die den Losvertrieb mit oder nach dem 25. September 1992 aufgenommen haben, werden nach variablen Quoten verteilt, die wie folgt ermittelt werden:

Der Losumsatz jedes Spielteilnehmers mit Wohnsitz in einem der Vertragsländer wird dem Land zugeordnet, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Losumsätze von Spielteilnehmern mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Vertragsländer und von Lotterie-Einnahmen auf Grund von Lagerlosen werden den Ländern entsprechend dem Verhältnis der von allen Lotterie-Einnahmen insgesamt in den einzelnen Ländern umgesetzten Lose zugeordnet. Wohnsitz ist beim Versand der Lose der Ort, an den die Lotterie-Einnahme die Lose versendet, beim Tafelgeschäft der Verkaufsort.

Die Wohnsitze der Spielteilnehmer und die Anzahl der an sie verkauften Lose werden einmal pro Lotterie, und zwar jeweils unmittelbar vor der ersten Ziehung der dritten Klasse, ermittelt. Der auf diesen Zeitpunkt ermittelte Verteilungsschlüssel ist bei der Abgabe der Lotteriesteuererklärungen für die vierte bis sechste Klasse der laufenden Lotterie und für die erste bis dritte Klasse der Folge-Lotterie zugrunde zu legen. Der Durchschnitt der auf diesen Zeitpunkt ermittelten Verteilungsschlüssel der Lotterien eines Geschäftsjahres ist bei der Verteilung des Überschusses dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

c) Für die Zuordnung von Lotterie-Einnahmen zu den beiden Gruppen gilt im Falle von Übernahmen Folgendes:

1. Übernimmt eine Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme, so wird der gesamte Losumsatz von der Klasse an, in der die Übernahme vollzogen wird, der Gruppe von Lotterie-Einnahmen zugeordnet, der die übernehmende Lotterie-Einnahme angehört.
2. Übernimmt eine bisher nicht oder seit weniger als einem Jahr zugelassene Lotterie-Einnahme eine andere Lotterie-Einnahme oder wird das Geschäft einer Lotterie-Einnahme unter dem alten Namen fortgeführt, so ändert sich die bisherige Zuordnung nicht.

(3) Die Verteilung von Überschuss und Lotteriesteuer von Spielen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig angeboten werden, erfolgt, sofern keine andere Regelung beschlossen wird, anhand von variablen Quoten auf Grundlage der Wohnsitze der Spielteilnehmer.

(4) Der Verteilungsschlüssel kann gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 dieses Staatsvertrages durch einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung geändert werden.

§ 12

Betätigungsverbot

Während der Dauer dieses Vertrages werden die Vertragsländer andere Klassenlotterien weder selbst veranstalten noch sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gewährträgerversammlung.

§ 13

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 14

Beitritt zur NKL

(1) Andere Länder können diesem Vertrag mit Zustimmung aller Vertragsländer beitreten. Hierbei kann der Anstalt durch Änderung der Satzung ein anderer Name gegeben werden.

(2) Die Gewährträgerversammlung kann bei einem Beitritt zur NKL die Anteile der Vertragsländer am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

§ 15

Dauer des Vertrags, Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 1. April 2011, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären.

(3) Im Fall der Kündigung bleibt dieser Vertrag zwischen den übrigen Vertragsländern in Kraft.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn und Verlust im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Die Gewährträgerversammlung kann bei Ausscheiden eines Landes die Anteile am Grundkapital sowie die Anforderungen an die Mehrheitserfordernisse ihrer Beschlüsse einstimmig durch Satzungsänderung neu regeln.

(6) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen in dem Verhältnis nach Absatz 4, 2. Halbsatz verteilt; Lasten und Verbindlichkeiten sind vorweg abzulösen.

§ 16

Zulässigkeit der Umwandlung

Es ist zugelassen, die Anstalt durch Beschluss der Gewährträgerversammlung in die Rechtsform einer Kapitalgesell-

schaft umzuwandeln. Die Satzung der Kapitalgesellschaft wird durch die Gewährträgerversammlung festgestellt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Träger der Anstalt gelten als Gründer der Kapitalgesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Kapitalgesellschaft.

Zweiter Teil

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 17

Erster Vorstand

Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den Personen, die für den Eigenbetrieb zum Ablauf des 31. März 2009 Vorstandsaufgaben wahrgenommen haben.

§ 18

Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Die Ratifikationsurkunden sollen bis zum Ablauf des 31. Oktober 2008 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt werden. Der Vertrag tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung der Länder vom 3./23. Dezember 1992 ist mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

Berlin, den 13. August 2008

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Klaus Wowereit

Potsdam, den 11. August 2008

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister der Finanzen

Rainer Speer

Bremen, den 1. Juli 2008

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert

Hamburg, den 30. Juni 2008

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Finanzsenator

Dr. Michael Freytag

Schwerin, den 17. Juli 2008

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten

Die Finanzministerin

Sigrid Keler

Hannover, den 18. Juli 2008

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Hartmut Möllring

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Saarbrücken, den 4. Juli 2008

Für das Saarland

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister der Finanzen

Peter Jacoby

Magdeburg, den 22. Juli 2008

Für das Land Sachsen-Anhalt

Namens des Ministerpräsidenten

Jens Bullerjahn

Finanzminister

Kiel, den 1. September 2008

Für das Land Schleswig-Holstein

Rainer Wiegard

Finanzminister

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes
und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Vom 18. November 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Gesetz zur Änderung
des Hamburgischen Architektengesetzes

Das Hamburgische Architektengesetz vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(HmbArchTG)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in der Fachrichtung Architektur auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach den Artikeln 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert am 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3), in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1 bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach den Artikeln 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nummer 6. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur auch, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchstaben b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Satz 1

gilt auch entsprechend für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt auf Grund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

(4) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen in den Fachrichtungen Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt. Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat und dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt wird, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber in jedem Fall, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinn des Artikels 3 Absatz 3 und des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG den Ausbildungsnachweisen, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen, gleichgestellt. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungs-

nachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

- 2.2 Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 5.
3. In § 5 Absatz 1 wird die Textstelle „nach § 1“ durch die Textstelle „der Fachrichtung nach § 1 für die die Eintragung begehrt wird“ ersetzt.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ausstellung von Bescheinigungen

Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer stellt die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendigen Bescheinigungen für solche Personen aus, die in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben. Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer entscheidet insbesondere, ob Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG oder nach Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Berufserfahrung oder Berufsbefähigung besitzen und
2. die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 2 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Beruf zwei Jahre ausgeübt worden sein muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ist die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der nach § 2 geschützten Berufsbezeichnung möglich ist. Falls diese Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt die Dienstleisterin oder der Dienstleister ihren oder seinen

Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates an. Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Die Berufsbezeichnungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 dürfen nur geführt werden, wenn die Personen ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben.“

- 5.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Personen nach Absatz 1, die nicht in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, sind verpflichtet, das erstmalige Erbringen von Leistungen nach § 1 in der Freien und Hansestadt Hamburg vorher der Hamburgischen Architektenkammer anzuzeigen. Sie haben

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie im Lande ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung die betreffenden Tätigkeiten rechtmäßig ausüben und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
4. soweit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben,

vorzulegen. Sie werden vom Eintragungsausschuss in ein besonderes Verzeichnis (Verzeichnis der auswärtigen Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner) eingetragen. Hierüber ist ihnen eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Bescheinigung kann auf Antrag verlängert werden. Durch die Aufnahme in das Verzeichnis werden diese Personen nicht Pflichtmitglieder der Hamburgischen Architektenkammer. Wer eine Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 führen will, hat eine Erklärung vorzulegen, dass er seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig gemäß § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ausübt.

(3) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind, nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen und nicht über einen Ausbildungsabschluss auf dem Gebiet ihrer Fachrichtung gemäß § 1 nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügen, dürfen die Berufsbezeichnung nach § 2 nur führen, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit den in § 4 genannten Voraussetzungen festgestellt wurde.“

- 5.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „Satz 1 Nummern 1 und 2“ durch die Textstelle „Satz 2 Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 3 Satz 3 und § 12 Satz 2 wird das Wort „vierfachen“ jeweils durch das Wort „dreifachen“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „durch die zuständige Behörde“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

8.1.1 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Entscheidung über die Eintragung in die Architektenliste, die Stadtplanerliste und die Verzeichnisse nach § 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 2 ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 sowie § 5 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Sämtliche Entscheidungen sind mit Begründung zuzustellen.“

8.1.2 Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Seine Sitzungen“ ersetzt durch die Wörter „Die Sitzungen des Eintragungsausschusses“.

8.2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei der Entscheidung über einen Eintragungsantrag muss mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer der Fachrichtung der betroffenen Person mitwirken.“

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Auskünfte und Datenverarbeitung

(1) Auf Ersuchen der Organe und Ausschüsse der Hamburgischen Architektenkammer sind die Berufsangehörigen nach §§ 2 und 9 sowie die Gesellschaften nach §§ 10 bis 12 verpflichtet, Auskünfte zu geben, die die Organe oder Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Auskunftserteilung persönlich zu erscheinen, wenn das Organ oder der Ausschuss dies verlangen. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Erteilung der Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufsgerichtsverfahren aussetzen würde. Die Pflicht der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Die Hamburgische Architektenkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Berufsangehörige nach §§ 2 und 9 sowie über Gesellschaften nach §§ 10 bis 12 folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen),
4. Fachrichtungen und Tätigkeitsarten,
5. Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die Hamburgische Architektenkammer,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperren und Löschungen in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in den Verzeichnissen nach § 3 Absatz 1,

8. Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 10 Absatz 3 und § 19 Absatz 2 Nummer 5 sowie

9. sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

(3) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den nach § 3 Absatz 1 geführten Listen und Verzeichnissen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Hamburgischen Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht.

(4) Die Hamburgische Architektenkammer ist berechtigt, im Einzelfall Daten aus den in § 3 Absatz 1 genannten Listen und Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 9 Absatz 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten zu übermitteln und einzuholen. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Hamburgische Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Hamburgische Architektenkammer erteilt die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte; sie ist insoweit zuständige Behörde.

(5) Mit der Löschung nach § 7 sind zugleich sämtliche bei der Hamburgischen Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Hamburgischen Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und die Voraussetzungen des § 13 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), vorliegen oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(6) Bei der Hamburgischen Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Hamburgischen Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 5 zu sperren. Verweise nach § 22 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 7 sind sämtliche bei der Hamburgischen Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die Speicherung für maximal weitere fünf Jahre beantragt. Die Hamburgische Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

10. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften über das Eintragungs- und Lösungsverfahren einschließlich der für die Eintragung in die Architektenliste, die Stadtplanerliste und die Verzeichnisse nach § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 2 vorzulegenden Nachweise, über Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG sowie über die Bedingungen und die Höhe der von Berufsangehörigen nach §§ 2 und 9, von Gesellschaften nach §§ 10 bis 12 sowie von außerordentlichen Mitgliedern nach § 13 Absatz 1 abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung zu erlassen.“

Artikel 2

Viertes Gesetz

**zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
über das Ingenieurwesen**

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung ist ferner Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erteilen, die

1. einen Ausbildungsnachweis, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert am 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3), entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, der für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in dessen Hoheitsgebiet erforderlich ist, oder
2. den Beruf einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt haben und dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis oder die Ausbildungsnachweise der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt wird, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber in jedem Fall, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinn

des Artikels 3 Absatz 3 und des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG den Ausbildungsnachweisen, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen, gleichgestellt; die genannten Voraussetzungen müssen durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen werden.

Binnen eines Monats nach Eingang der Unterlagen ist der Empfang zu bestätigen, gegebenenfalls mit Angabe der noch fehlenden Unterlagen. Das Genehmigungsverfahren muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.“

- 1.2 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine Dienstleistung, die von einer Person erbracht wird, die in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort hat, ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt die Dienstleisterin oder der Dienstleister ihren oder seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates an.“

- 1.3 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- 1.4 Im neuen Absatz 7 wird die Textstelle „Absätze 1 bis 5“ durch die Textstelle „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

2. In § 6 a Absatz 3 Satz 3 und § 6 b Satz 2 wird das Wort „vierfachen“ jeweils durch das Wort „dreifachen“ ersetzt.

3. § 7 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Dienstleistung, die von einer Person erbracht wird, die in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort hat, ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates zu erbringen, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der nach § 6 geschützten Berufsbezeichnung möglich ist. Falls die nach § 6 geschützte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt die Dienstleisterin oder der Dienstleister ihren oder seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaates an. Existiert diese Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat, genügt es bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie

einen Beruf mit der in § 6 geschützten Berufsbezeichnung zwei Jahre lang während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister den Beruf zwei Jahre lang ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(3) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die nicht in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind und erstmalig in der Freien und Hansestadt Hamburg unter dieser Berufsbezeichnung vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Ingenieurkammer anzuzeigen. Sie müssen

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit erbringen,
 2. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
 3. ihre Berufsqualifikation nachweisen und
 4. im Fall des Absatzes 2 Satz 4 erster Halbsatz einen Tätigkeitsnachweis in beliebiger Form vorlegen, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“
4. In § 17 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Kammermitglieder“ die Textstelle „, die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure nach § 7“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über die Eintragung in die in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Listen und Verzeichnisse ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen. Sämtliche Entscheidungen sind mit Begründung zuzustellen.“

5.2 Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

5.3 Im neuen Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Auskünfte, Datenverarbeitung
und Verschwiegenheitspflicht

(1) Auf Ersuchen der Organe und Ausschüsse der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sind die Berufsangehörigen nach §§ 1, 6 und 7 sowie die Gesellschaften nach §§ 6a bis 6c verpflichtet, Auskünfte zu geben, die die Organe

oder Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Auskunftserteilung persönlich zu erscheinen, wenn das Organ oder der Ausschuss dies verlangen. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Erteilung der Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufsgerichtsverfahren aussetzen würde. Die Pflicht der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Berufsangehörige nach §§ 1, 6 und 7 sowie über Gesellschaften nach §§ 6a bis 6c folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen),
4. Fachrichtungen und Tätigkeitsarten,
5. Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperrungen und Löschungen in den Listen und Verzeichnissen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
8. Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 6a Absatz 3 und § 17 Absatz 2 Nummer 5 sowie
9. sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

(3) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Listen und Verzeichnissen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die betroffene Person über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht.

(4) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau ist berechtigt, im Einzelfall Daten aus den in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Listen und Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 7 Absatz 3 Satz 2, Versagungen und Löschungen sowie Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten zu übermitteln und einzuholen. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Hamburgische Ingenieurkam-

mer-Bau erteilt die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte; sie ist insoweit zuständige Behörde.

(5) Mit der Löschung nach § 11 sind zugleich sämtliche bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren, Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren jedoch erst fünf Jahre nach deren Verhängung. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und die Voraussetzungen des § 13 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), vorliegen oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(6) Bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 5 zu sperren. Verweise nach § 17c werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 11 sind sämtliche bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die Speicherung für maximal weitere fünf Jahre beantragt. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(7) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau und die von ihr bestellten Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden. Diese Pflicht endet nicht mit der Tätigkeit der Verpflichteten.“

7. In § 27 Absatz 1 Nummer 1 wird hinter der Zahl „6“ die Textstelle „6a, 6c“ eingefügt.
8. § 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen zu erlassen, insbesondere über

1. die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschulen,
 2. das Eintragungs- und Lösungsverfahren hinsichtlich der Listen und Verzeichnisse nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie die für die Registrierung auswärtiger Beratender Ingenieurinnen und auswärtiger Beratender Ingenieure vorzulegenden Nachweise,
 3. die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere in Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14, und sonstiger ergänzender Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie sich auf die Inhalte dieses Gesetzes beziehen und die zweckentsprechende Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sichern,
 4. die Bedingungen und die Höhe der von Kammermitgliedern, in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 8 Eingetragenen, in die Liste der bauvorlagenberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 15 Absatz 4 Eingetragenen sowie Gesellschaften nach §§ 6a bis 6c abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung.“
9. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Eintragungsverfahren, Ehrenverfahren sowie Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen in der bis zum 25. November 2008 geltenden Fassung wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen, es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen oder die Regeln über die Berufspflichten und Ahndung von Verstößen sind nach diesem Gesetz für die betroffene Person günstiger.

Artikel 4

Umsetzung von EG-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert am 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2008.

Der Senat

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes**

Vom 18. November 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

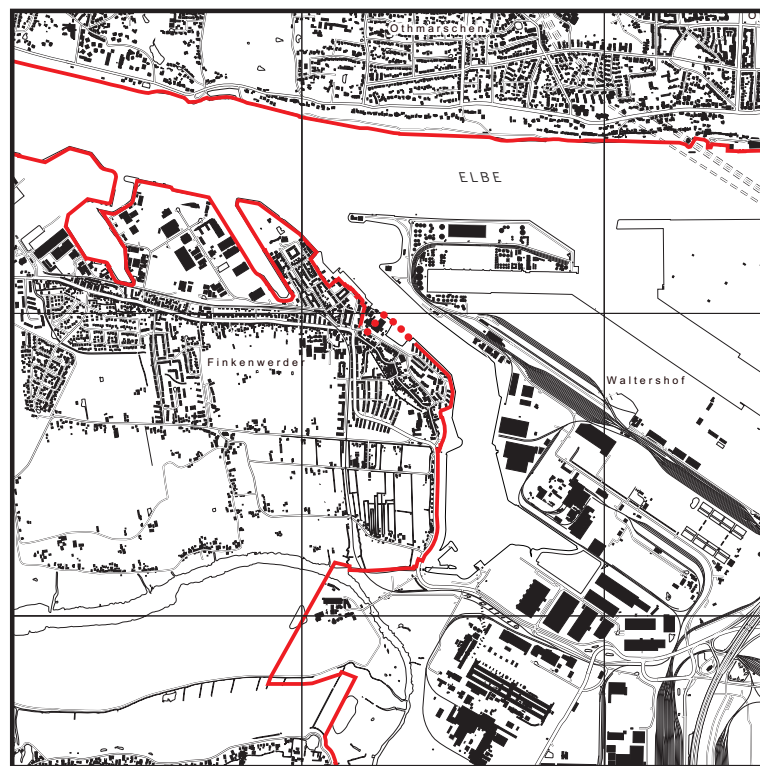
Das Hafenentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Anlage 1 u zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die Anlage 1 v eingefügt.
2. In Nummer 1.1 Absatz 6 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwicklungsgesetz (der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes) wird die Textstelle „binnenseitige Deichgrundgrenze des Köhlfleet-Hauptdeiches bis zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Finkenwerder 12 vom 6. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), Grenze des Bebauungsplans bis zum Schnittpunkt mit der binnenseitigen Deichgrundgrenze des Köhlfleet-Hauptdeiches,“ durch die Textstelle „binnenseitige Deichgrundgrenze des Köhlfleet-Hauptdeiches bis 30 m vor der südöstlichen Ufer-

begrenzung des Finkenwerder Kutterhafens, über den Deichgrund bis zum Schnittpunkt mit der äußeren Deichgrundgrenze des Köhlfleet-Hauptdeiches, die Deichgrundgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Finkenwerder-Nord, die Gemarkungsgrenze in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Gauß-Krüger-Koordinate (G.-Kr.) Rechts 3558592.1 – Hoch 5933965.6, von dort weiter in nordöstlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3558609.1 – Hoch 5933936.0, von dort weiter in nordwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3558573.9 – Hoch 5933969.3, von dort weiter in nordwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3558540.7 – Hoch 5933993.9, von dort weiter in südwestlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 5429 der Gemarkung Finkenwerder-Nord, der nordwestlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke Nr. 5429 und Nr. 5021 folgend bis zur binnenseitigen Deichgrundgrenze des Köhlfleet-Hauptdeiches,“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2008.

Der Senat

Anlage 1v zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes**Kartenausschnitt**

Maßstab 1 : 50000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)

Einhunderterste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. November 2008

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich des Mittelweges und südlich der Sophienterrasse (F 6/06, Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 313) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit dort zusätzliche Abdrucke

vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2008.

Der Senat

Sechshundertzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. November 2008

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Bereich des Stadtteils Harvestehude für die ehemalige Bundeswehrstandortkommandantur (L 8/06, A 8/06, Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 313) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Bezirksamt Eimsbüttel während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2008.

Der Senat